

Haftung des Ingenieurs: Wer haftet bei falschen Plänen?

Kelkheim, 06. Februar 2018



Flickr: [Anna Fox](#) [CC](#)
[Lizenz](#)

Folgender Fall: Ein mit der Bauleitung betrauter Ingenieur erhält vom Auftraggeber Pläne für ausgehändigt. Der Ingenieur übernimmt die Überwachung der Ausführung – und am Ende stellt sich heraus: Die vom Auftraggeber übergebenen Pläne waren spiegelverkehrt. Wer haftet in diesem Fall? Der Ingenieur oder der Auftraggeber?

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat entschieden: Beide. Sowohl den ausführenden Ingenieur als auch den Auftraggeber trifft die Schuld an den Mängeln zu gleichen Teilen.

Die Haftung des Ingenieurs ergibt sich aus seiner Pflicht, die Pläne zu prüfen

Der Ingenieur haftet zu 50 Prozent, da er die erhaltenen Pläne nicht auf Mängel untersucht hat. Es obliegt dem mit der Bauleitung beauftragten Ingenieur, die Pläne dahingehend zu überprüfen, ob sie für die Ausführung geeignet sind. Dabei ist es gleich, ob die Pläne vom Auftraggeber direkt stammen oder von einem beauftragten planenden Unternehmen bzw. anderen Fachleuten. Der Umfang und die Tiefe der Prüfungspflicht hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Allerdings muss der ausführende Ingenieur die Pläne nicht bis ins letzte Detail und auch nur auf die mit seiner Ingenieurleistung verbundenen Fragen prüfen; also nur soweit es seine Fachkenntnis zulässt. Eines kann jedoch erwartet werden: Dass der Ingenieur in der Lage ist, zu erkennen, ob die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort dem Plan entsprechen oder nicht. Ein spiegelverkehrter Plan hätte ihm also auffallen müssen.

Der Ingenieur hat die Pflicht, dem Auftraggeber ein mängelfreies Werk zu übergeben. Da die Pläne, die er vom Auftraggeber erhalten hat, dazu nicht geeignet waren, hätte er den Mangel anzeigen müssen. Er hätte also den Auftraggeber auf den falschen Plan aufmerksam machen und einen korrigierten Plan verlangen müssen. Auf keinen Fall hätte er mit dem spiegelverkehrten Plan weiterarbeiten bzw. Subunternehmer mit der Ausführung des Plans beauftragen dürfen.

Der Auftraggeber haftet, da er dem Ingenieur fehlerhafte Pläne übergeben hat

Doch in diesem Fall haftet nicht allein der ausführende Ingenieur für die Mängel, die ihm hätten auffallen müssen. Auch der Auftraggeber trägt in diesem Fall zur Hälfte eine Mitschuld. Schließlich war er es, der dem Ingenieur einen mangelhaften Plan übergeben hat. Er hat damit sein eigenes Interesse, ein mängelfreies Werk zu erhalten, verletzt

Für die Haftungsverteilung ist es in diesem Fall entscheidend, dass das Verhalten des Geschädigten, also des Auftraggebers, den Eintritt des Schadens in erheblich wahrscheinlicher gemacht hat – auch wenn der mit der Umsetzung betraute Ingenieur seine Prüfungspflicht verletzte. Den Auftraggeber träge dann keine Mitschuld, wenn das Erstellen des Plans mit im Leistungsumfang des Ingenieurs gelegen hätte.

Über die **gb.online gmbH**

Die [gb.online gmbh](http://www.gb.online) hat sich auf die berufliche Absicherung von Freelancern spezialisiert und bietet mit www.easy-insure.eu das umfangreichste Online-Versicherungsportal für freie und beratende Berufe in Deutschland. Seit 2011 können Selbstständige und Unternehmen bis 1 Million Euro Umsatz pro Jahr hier ihre beruflichen Risiken versichern.

Steigt der Umsatz, und wird eine individuelle Lösung benötigt, so steht mit dem Schwesterunternehmen [groot bramel versicherungsmakler gmbh](http://www.groot-bramel-versicherungsmakler.gmbh) ein verlässlicher Partner zur Seite, der seit über 25 Jahren Gewerbetreibende und industriellen Unternehmen in Versicherungsfragen vertritt. Die groot bramel versicherungsmakler gmbh ist in 18 Ländern vertreten und begleitet sie, wohin auch immer sich ihr Geschäftsfeld entwickelt.

Kontaktdaten

gb.online gmbh
Frankfurter Straße 93
65779 Kelkheim

Ansprechpartner: [Lutz-Hendrik Groot Bramel](mailto:Lutz-Hendrik.Groot.Bramel), Geschäftsführer

Folgen Sie uns auch auf	
----------------------------	--